

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 u. 455) und § 4 Abs. 1 Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 (ThürArchivG, GVBl. S. 139) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 18.07.2007 die folgende Archivsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Kostenschuldner**

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Saalfeld werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung und –ermäßigung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
  - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
  - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
  - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben oder
  - d) für Auskünfte und Nachforschungen zum Zwecke der Rehabilitierung und Wiedergutmachung von staatlichen Unrecht in der Zeit von 1933 bis 1989.
  - e) für Auskünfte an Ämter und Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale
- (2) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß der §§ 2 und 3 ThürVwKostG.

- (3) Gebühren auf das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.
- (4) Gemäß § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.
- (5) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.
- (6) Eine Behörde im Sinne des ThürVwVfG ist jene Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG und die Abweichungen vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 desselben Gesetzes.

#### § 4

#### Weitergehende Gebührenregelungen

Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 5

#### Gebührensätze

##### 1. Gebühren für Dienstleistungen

##### a) Arbeitsaufwand

Für die Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln, Erteilung von schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren

je angefangene ½ Stunde 6,00 €

##### b) Anfertigen von Abschriften und Auszügen

je angefangene DIN A 4–Seite  
3,00 €

Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie schwierige paläographische Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Absatz a) berechnet.

##### c) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Zeichnungen, Pläne, Urkunden u. ä.

je DIN A 4–Seite 1,00 €

Beglaubigungen für Rentenzwecke und für den städtischen Dienstgebrauch sind kostenfrei.

## 2. Gebühren für Nutzer des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtmuseum und Stadtarchiv:

Bearbeitungsentgelte für Fotoaufträge (einschließlich Gänge außer Haus):

Je angefangene ½ Stunde: €6,00

Herstellung von Reproduktionen digitalisierter Fotos:

Ausdruck auf Kopierpapier: €1,00 je DIN A 4-

Blatt

Ausdruck auf Fotopapier: €2,50 je DIN A 4-

Blatt

Herstellung von Reproduktionen nicht digitalisierter Fotos:

Umlage der entstehenden Kosten bei einer Fachfirma zzgl. Bearbeitungsentgelte (s. o.)

Recht der öffentlichen Wiedergabe von Archivalien, historischen Fotos und Exponaten (je Bild):

a) Verwendung in Printmedien:

bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren s/w €5,00  
farbig €10,00

bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren s/w €10,00  
farbig €20,00

bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren s/w €25,00  
farbig €50,00

bei einer Auflage bis zu 10 000 Exemplaren s/w €30,00  
farbig €60,00

bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren s/w €40,00  
farbig €80,00

Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils der doppelte Preis.

b) Verwendung in Ausstellungen: s/w €5,00  
farbig €10,00

c) Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten: s/w €12,50  
farbig €25,00

d) Verwendung für Film, Fernsehen oder elektronische Medien:

je Bild, Seite oder Einstellung €15,00

## 3. Anfertigung von Xerokopien:

A4-Kopie €1,00

jede weitere Kopie derselben Vorlage €0,75

A3-Kopie €1,50

jede weitere Kopie derselben Vorlage €1,00

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs vom 28. November 2002 außer Kraft.

Stadt Saalfeld

Saalfeld, den 4. Oktober 2007

gez.  
Matthias Graul  
Bürgermeister